

INFORMATION

Befreiung wegen Besuchs eines gleichwertigen Unterrichts (§ 23 SchPflG, Abs. 1)

Berufsschulpflichtige sind auf **Ansuchen** ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, volljährige Berufsschulpflichtige auf eigenes **Ansuchen** vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen, dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden, oder **gleichwertigen Berufsschulunterricht**, oder einen mindestens **gleichwertigen anderen Unterricht** bereits mit Erfolg besucht haben.

Maßgeblich sind sowohl die Gleichwertigkeit der Stunden, als auch die Gleichwertigkeit der Lehrinhalte.

Die 9. Schulstufe ist Pflichtschule und daher nicht anrechenbar.

Vorzulegen am 1. Schultag sind: **Ansuchen**
(erhältlich im Sekretariat oder auf der [Homepage Bildungsdirektion OÖ](#))

Zeugniskopie mit Stundentafel

(Stundentafel bei österr. Berufsschulzeugnisse nicht notwendig)

Ansuchen ohne entsprechende Unterlagen werden nicht bearbeitet!

SchülerInnen von Landwirtschaftsschulen:

Die zwei oder drei Klassen einer LWS besucht haben – Möglichkeit von Befreiungen in der 1. und 2. Klasse der Berufsschule über Ansuchen.
Keine Befreiungen in der 3. Klasse Berufsschule, da die Gleichwertigkeit der Unterrichtsinhalte nicht gegeben ist

LWS SchülerInnen "Modell LandWirtschaft" - nur im 4. Lehrgang:

Keine Befreiungen in der 1. Klasse Berufsschule,
da dies ein Bestandteil der Vereinbarung "Modell LandWirtschaft" ist

Berufsbezogenes Englisch:

Reifeprüfung AHS, BHS, o. a.
Berufsreifeprüfung (auch bei Teilprüfung)
Abschlusszeugnis einer anderen Berufsschule

Deutsch und Kommunikation:

Reifeprüfung AHS, BHS, o. a.
Berufsreifeprüfung (auch bei Teilprüfung)
Abschlusszeugnis einer anderen Berufsschule

Andere Unterrichtsgegenstände:

je nach Zutreffen der Befreiungsgründe

Dir. Dipl.-Päd. Ing. Roland Brenner eh.